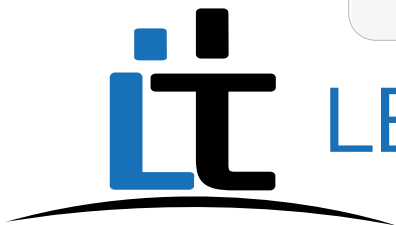


Empfohlen und
gratis verbreitet von:

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG



LEGAL-TECH.DE
magazin

ffi Verlag
Freie Fachinformationen

Das Magazin zur erfolgreichen Digitalisierung Ihrer Kanzlei

Ausgabe 3/24

DIY Legal Tech für Rechtsabteilungen

Legal Tech einfach selber machen



© Adobe Stock - Nuthawut

**Gesetz zur
Digitalisierung
der Justiz**

Die wichtigsten Änderungen

**Was macht eigentlich
eine Legal Tech-
Spezialistin?**

Interview mit Nathalia Schomerus

**Legal Tech
auf die Ohren**

Die besten Legal Tech-Podcasts
im Überblick

Ihre Legal
Tech-Partner



 Wolters Kluwer



RA-MICRO

 **stp-one**

jupus

Renostar

 **Relativity**

 **nuix**

Liebe Leserinnen und Leser,

seit knapp eineinhalb Jahren ist überall von KI, KI und KI die Rede. Gefühlt gibt es kaum noch andere Themen als die Suche nach geeigneten Use Cases, Fundings in Millionenhöhen und die neuesten Benchmark-Ergebnisse.

Dabei wird oft übersehen, dass der Einsatz von KI für viele Kanzleien und Rechtsabteilungen das Überspringen mehrerer Generationen an Technologie bedeutet. Denn wo noch mit Papierakte und Faxgerät oder gerade mal mit bekannten Texteditoren gearbeitet wird, gibt es keinerlei Daten-, Know-how- oder Softwaregrundlage auf der sich intelligentere Algorithmen als Excel-Formeln sinnvoll aufbauen ließen. Gewisse Generationssprünge sind zwar möglich, aber möglicherweise auch besonders schmerzhaft. Daher empfiehlt es sich, erst die Hausaufgaben zu machen: die Grundlagen in Prozessen, Softwarelandschaft und Kultur zu erarbeiten, bevor man ungeliebte Tätigkeiten einem digitalen Assistenten übergeben kann.

Dabei kann der DIY Legal Tech-Ansatz, wie im ersten Beitrag dieses Legal Tech-Magazins dargestellt, sinnvoll und hilfreich sein. Man darf jedoch den Aufwand, der dahintersteckt, nicht unterschätzen. Selbst dann nicht, wenn man sich in der komfortablen Lage befindet, ein:e Legal-Tech Manager:in zur Verfügung stehen zu haben.

In Rahmen von Legal Tech-Projekten kollidieren immer zahlreiche Interessen, berufliche Sozialisierung, Erwartungen und Bedenken miteinander. Das ist schon vielfach diskutiert worden, aber mir liegt es wirklich am Herzen, auch in diesem Rahmen darauf hinzuweisen, dass der Fokus stets auf den Menschen liegen sollte.

„Ein schlechter analoger Prozess in digitaler Form ist weiterhin ein schlechter Prozess“. Dabei ist ein Prozess, der Menschen gänzlich ignoriert, von Beginn an zum Scheitern verurteilt.

Es gibt daher zwei Möglichkeiten: *take a few shots* oder einmal gründlich. Beide Herangehensweisen können teuer sein, zu zahlreichen Learnings führen und am Ende dennoch enttäuschen. Oder schnell, günstig und erfolgreich sein. Herzlich Willkommen in unserer BANI-Welt (Brittle, Anxious, Nonlinear, Incomprehensible).

Machen Sie es lieber von Anfang an richtig. Bilden Sie sich weiter, konsumieren Sie die im Magazin genannten Podcasts, tauschen Sie sich mit Kolleg:innen aus, probieren Sie so viel wie möglich aus und seien Sie mutig. DEN einen Weg gibt es ohnehin nicht. Den müssen Sie mit Ihren Kolleg:innen erst finden, gemeinsam bestreiten und sogar das anvisierte Ziel definieren. Wenn Sie die

Anforderungen von Anfang an kennen und sich entsprechend ausrüsten, haben Sie bereits die wichtigsten Schritte getan. Dabei schadet es auch nicht, wenn Sie etwas mehr Respekt gegenüber Ihren Kolleg:innen zeigen, als die eine oder andere Behörde in einigen Bundesländern.

Am besten legen Sie falschen Stolz und veraltete Rollenbilder beiseite und trauen sich, Hilfe zu holen. Denn viele Fragen, die Sie vielleicht haben, haben sich schon andere gestellt – oder wünschen später, diese gestellt zu haben. Es gibt keinen rationalen Grund, die Fehler von anderen zu wiederholen.

Von diesem kollaborativen Pioniergeist können Sie nur profitieren und wenn Sie sich nicht auf die Trendthemen, sondern auf die eher unattraktiven Hausaufgaben fokussieren, werden Sie auch schnell die ersten Erfolgserlebnisse haben.

Nutzen Sie die Zeit, bis KI wirklich intelligent wird und die sinnvollen Use Cases gefunden sind. Vielleicht erkennen Sie eine der für Sie relevanten Einsatzmöglichkeiten gerade dann, wenn Sie nicht gezielt danach suchen. Viel Erfolg und eine gute Lektüre!



Daniella Domokos ist Manager Market Intelligence LegalTech in der strategischen Konzernentwicklung der international größten Rechtschutzversicherung. Zuvor leitete sie bei einer gemeinnützigen Organisation das IT-Team als Head of IT und Legal Tech und war darüber hinaus maßgeblich für die technische und operative Gestaltung der Schnittstellen zur Anwaltschaft sowie für den Datenschutz zuständig.



Der legal-tech.de-Newsletter:

Keine Ausgabe mehr verpassen mit unserem kostenlosen Newsletter-Abo

▶ Jetzt abonnieren

Dank unserer Premium-Partner erhalten Sie das Legal Tech Magazin kostenlos



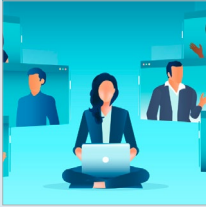
▶ PRAXISTIPPS

DIY Legal Tech für Rechtsabteilungen
Dr. Max von Schönfeld, Dr. Eduard Hofert und Maxim Letski 4



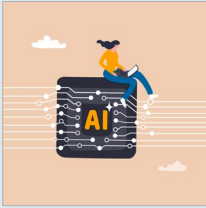
▶ DIGITALE JUSTIZ

Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz:
Die wichtigsten Änderungen im Überblick
Detlef Burhoff 8



▶ DIGITALE JUSTIZ

Das neue Portal videoverhandlungen.de
Dr. Christian Schlicht 12



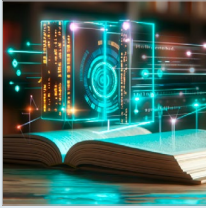
▶ IM FOKUS

Was macht eigentlich eine Legal Tech Spezialistin?
Nathalia Schomerus im Interview 15



▶ IM FOKUS

Die besten Legal Tech-Podcasts im Überblick
FFI Redaktion 20



▶ TOOLTIPPS

Neues Online-Gesetzbuch LexMea
Gründer Michael B. Strecker im Interview 23

Folgen Sie uns auch auf LinkedIn!





© Adobe Stock - whyframeshot

DIY Legal Tech für Rechtsabteilungen

Legal Tech einfach selber machen

Dr. Max von Schönfeld, Dr. Eduard Hofert und Maxim Letski

Rechtsabteilungen stehen unter Druck, effizienter, digitaler und vor allem kostengünstiger zu arbeiten. Insbesondere in Tech-Unternehmen mit begrenzten Budgets und hohem Wachstum ist die Automatisierung und Standardisierung von rechtlichen Workflows entscheidend. Dieser Artikel beleuchtet den „Do it Yourself“ (DIY) Legal Tech-Ansatz, der auf bereits im Unternehmen vorhandenen Tools aufbaut und sehr praxisorientiert ist. DIY Legal Tech bietet die Möglichkeit, schnell und pragmatisch Prozesse in Rechtsabteilungen zu digitalisieren – ohne tief in die Tasche greifen zu müssen oder vermeidbare Brüche zu bestehenden Systemen zu schaffen.

Warum DIY Legal Tech?

Es gibt hunderte von Legal Tech Tools auf dem Markt. Allein der Legal Tech Verband Deutschland listet mehr als 40 Anbieter im Vertragsmanagement, 30 DMS-Systeme und mehr als 15 Matter Management-Tools auf. Diese Tools können schnell teuer werden – ein CLM-System kann in kleinen Organisationen bis zu 20.000 Euro pro Jahr kosten. Ähnlich hoch sind die Kosten für andere Legal Tech-Tools.

Dieser „Legal Tech-Dschungel“ macht es oft schwierig, die richtige Lösung zu finden, geschweige denn zu implementieren. Als General Counsel in schnell wachsenden SaaS-Scale-ups haben wir jedoch erkannt, wie wichtig es ist, wiederkehrende Anfragen und Themen zu automatisieren. Nur so bleibt man effizient und gewinnt Zeit für strategische Themen – und das mit knappen Budgets.

Bestehende Tools sind bereits integriert und erprobt, während neue Tools neue Risiken bergen und umfangreiche Prüfprozesse durchlaufen müssen. Zudem sind kein aufwändiges Onboarding und langwieriges Change Management erforderlich. Daraus ist die Idee entstanden, rechtliche Themen mit dem vorhandenen Tech-Stack zu lösen: DIY Legal Tech.

Konkrete Vorteile von DIY Legal Tech

DIY Legal Tech bietet eine Vielzahl handfester Vorteile, die Rechtsabteilungen helfen, effizienter und kostengünstiger zu arbeiten. Im Folgenden werden einige dieser Vorteile genauer beleuchtet:

1. Kosteneffizienz

DIY Legal Tech ist kosteneffizient. Anstatt hohe Summen für spezialisierte Tools auszugeben, können Unternehmen auf bestehende Softwarelösungen zurückgreifen, die bereits im Einsatz sind und keine zusätzlichen Kosten verursachen. Dies ist insbesondere für kleinere Rechtsabteilungen mit begrenztem Budget vorteilhaft.

2. Anpassungsfähigkeit und Individualisierung

Während spezialisierte Tools standardisierte Prozesse vorgeben, ermöglichen DIY-Lösungen eine maßgeschneiderte Anpassung an die spezifischen Anforderungen der eigenen Prozesse. Dies führt zu einer besseren Integration und Akzeptanz im Team.

3. Schnelle Implementierung und kurze Lernkurve

Die Implementierung von DIY Legal Tech erfolgt schneller als bei neuen Tools, weil die Mitarbeitenden bereits mit den verwendeten Tools vertraut sind. Dies verkürzt die Lernkurve und erleichtert den Übergang zu neuen Arbeitsmethoden. Außerdem lassen sich die meisten Anpassungen intern vornehmen, was den Bedarf an externem Support minimiert.

4. Leichteres Change Management

Gewohnte Tools erleichtern das Change Management. Mitarbeitende müssen sich nicht an völlig neue Systeme gewöhnen, was die Akzeptanz und Umstellung erheblich erleichtert. Dies fördert erfahrungsgemäß wieder eine schnelle Implementierung.

5. Support durch die eigene IT

Die Unterstützung durch die eigene IT ist ein weiterer Vorteil, da diese bereits mit den eingesetzten Tools vertraut ist. Es besteht keine Abhängigkeit von externen Suppliern.

Ach, war das schön.

Als wir noch genug Zeit hatten, um alles mit Zettelchen und Textmarkern zu strukturieren.

Und heute? Geht das von ganz allein!

JUNE analysiert Ihre Inhalte. Trennt das Wesentliche vom Unwesentlichen. Dank Gen AI & Visual AI.

Ach, ist das schöner.




To-do:
~~neue Anwaltssoftware~~
 modernes
 Case Management

6. Verbesserung der Zusammenarbeit

DIY Legal Tech verbessert die Zusammenarbeit zwischen der Rechtsabteilung und anderen Unternehmensbereichen erheblich. Durch die Integration rechtlicher Workflows in bestehende Unternehmenstools wird eine nahtlose Zusammenarbeit gefördert. Darüber hinaus trägt DIY Legal Tech zur Compliance und Risikominimierung bei, weil die verwendeten Tools bereits sicherheitsgeprüft sind.

DIY Legal Tech in der Praxis – Beispiele

Im Folgenden möchten wir einige konkrete Anwendungsbeispiele vorstellen, wie wir Rechtsabteilungen bei der Umsetzung von DIY Legal Tech unterstützt haben.

Jira und ClickUp für Legal Intake und Matter Management

Jira und ClickUp sind hervorragende Projektmanagement-Tools für Legal Intake-Prozesse und Matter Management. Mit umfangreichen Konfigurationsmöglichkeiten können diese Tools die spezifischen Anforderungen einer Rechtsabteilung abbilden, Tickets für neue Anfragen erstellen, Prioritäten setzen und Workflows definieren. Viele Rechtsabteilungen verwenden beispielsweise Jira, um eingehende Rechtsanfragen zu verwalten und deren Bearbeitungsstatus zu verfolgen.

SharePoint und Power Automate für Dokumenten- und Vertragsmanagement

SharePoint ist eine leistungsfähige Plattform für das Dokumenten- und Vertragsmanagement. In Kombination mit Power Automate können komplexe Vertragsworkflows erstellt und Genehmigungsprozesse beschleunigt werden. Power Automate automatisiert wiederkehrende Aufgaben wie das Versenden von Erinnerungen oder das Einholen von Unterschriften. Ein konkreter Anwendungsfall ist die Verwaltung und automatische, fristgerechte Verlängerung bzw. Kündigung bestehender Vertragsverhältnisse.

Confluence und SharePoint als Legal Front Door

Confluence und SharePoint dienen als zentrale Anlaufstelle für die Rechtsabteilung und bieten ein „Legal Front Door“. FAQs, Richtlinien und Dokumentationen erleichtern den Zugang zu wichtigen Informationen und reduzieren die Anzahl der Anfragen an die Rechtsabteilung. Beispielsweise nutzen viele Rechtsabteilungen Confluence, um häufig gestellte Fragen und Standardverträge zur Verfügung zu stellen, sodass Mitarbeitende die Antworten selbstständig in der aktuellen Version finden können.

Microsoft Copilot für AI-gestützte Automatisierung

Microsoft Copilot, ein KI-gestütztes Tool, kann in verschiedene Microsoft 365-Anwendungen integriert werden und bietet Rechtsabteilungen die Möglichkeit, repetitive Aufgaben noch effizien-

RA-MICRO ESSENTIALS

Einfach. Schnell. Startklar.

In der Cloud. In der Kanzlei.

Die neue browserbasierte Kanzleisoftware von RA-MICRO

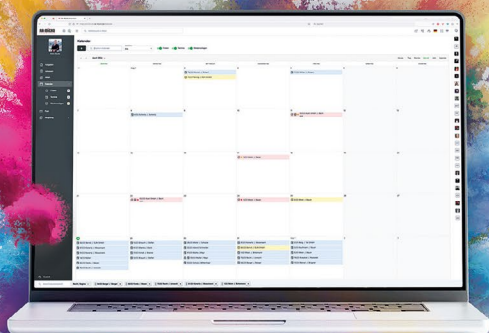
bestehend einfach
zu bedienen

sicher und schnell
einsatzbereit

auf das Wesentliche
konzentriert

Jetzt informieren: ra-micro.de/essentials Infoline: 030 435 98 801

RA-MICRO



ter zu gestalten. Beispielsweise kann Copilot eingesetzt werden, um Vertragsentwürfe zu erstellen, Dokumente auf Konsistenz zu prüfen oder bei der Erstellung von Berichten zu helfen. Ein spezifischer Anwendungsfall ist die automatisierte Erstellung von Vertragsvorlagen, die aus vorhandenen Daten und Textbausteinen generiert werden können.

Umsetzung in sechs Schritten

Für eine erfolgreiche Umsetzung von DIY Legal Tech-Projekten haben sich nach unserer Erfahrung folgende Arbeitsschritte nachhaltig bewährt:

1. **Discovery Phase**
 - Identifizierung der bestehenden rechtlichen Prozesse und Pain Points
 - Durchführung einer Bestandsaufnahme der bereits im Unternehmen vorhandenen Lösungen
2. **Scoping & Design Phase**
 - Analyse, welche der vorhandenen Tools für rechtliche Prozesse genutzt werden können
 - Erarbeitung konkreter Konzepte, wie diese Tools die identifizierten Pain Points adressieren können
3. **Ableitung einer konkreten DIY Roadmap**
 - Entwicklung eines detaillierten Plans zur Umsetzung der DIY Legal Tech-Strategie
 - Definition von Meilensteinen und Ownership
4. **Demo Phase**
 - Erstellung von Prototypen oder Workflows für die vorgeschlagenen Lösungen
 - Präsentation vor internen Stakeholdern und Einholen von Feedback
5. **Detaillierte Umsetzung**
 - Anpassung der Prototypen basierend auf dem Feedback
 - Schrittweise Implementierung der Lösungen in die täglichen Prozesse der Rechtsabteilung und der Business-Teams
6. **Go-Live Phase**
 - Durchführung finaler Tests und Behebung etwaiger Bugs
 - Start der Nutzung der neuen DIY Legal Tech-Lösungen im Live-Betrieb
 - Mitarbeiterschulung und Kommunikation zur Sicherstellung einer hohen Akzeptanz und eines ausreichenden Verständnisses

Herausforderungen bei der Einführung von DIY Legal Tech

DIY Legal Tech erfordert besondere Expertise beim Scoping, um sicherzustellen, dass die geplanten Lösungen die identifizierten Pain Points passgenau abdecken und reibungslos funktionieren. DIY Legal Tech Lösungen erfordern zudem kontinuierliche Weiterentwicklung, um mit den sich ändernden technologischen und rechtlichen Entwicklungen Schritt zu halten.

Die Anpassung und Konfiguration von Tools wie Jira, ClickUp, SharePoint oder Power Automate für rechtliche Prozesse und die Kollaboration mit anderen Business Units erfordert außerdem technisches Know-how. Eine enge Zusammenarbeit zwischen der IT-Abteilung und der Rechtsabteilung ist unerlässlich. Hier ist erfahrenes Projekt Management im Bereich DIY Legal Tech sehr hilfreich.

Fazit: Eine echte Alternative

Es lohnt sich, konkret über DIY Legal Tech nachzudenken. DIY Legal Tech bietet eine kostengünstige und flexible Alternative zu teuren spezialisierten Legal Tech-Tools. Durch die Nutzung bestehender Lösungen wie Jira, ClickUp, SharePoint, Power Automate, Confluence oder Microsoft Copilot können Rechtsabteilungen ihre Prozesse passgenau digitalisieren und optimieren, ohne auf externe Anbieter angewiesen zu sein. DIY Legal Tech fördert die Zusammenarbeit zwischen der Rechtsabteilung und anderen Business Units, reduziert Risiken und erfordert im Vergleich nur minimales Change Management. Das alles führt zu einer höheren Zufriedenheit innerhalb im gesamten Unternehmen.

Dr. Max von Schönfeld, Dr. Eduard Hofert und Maxim Letski

Die Autoren waren als General Counsel in diversen Tech-Unternehmen, u. a. bei Google, N26, Open-Xchange, Pocketlaw, HiveMQ sowie internationalen Wirtschaftskanzleien tätig und betreiben eine auf die Beratung von SaaS-Geschäftsmodellen und auf Tech-Regulierung spezialisierte Boutique, **LR29**, sowie eine Legal Ops-Beratung, **LEXCHANGE**.



„Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz“

Die wichtigsten Änderungen im Überblick

Detlef Burhoff

Im Frühjahr 2024 hat die Bundesregierung ihren Gesetzesentwurf zur weiteren Digitalisierung der Justiz v. 6.3.2024 – (BT-Drucks. 20/10493 = BR-Drucks. 126/24) veröffentlicht. Das Gesetzgebungsverfahren lief schneller als erwartet und der Gesetzesentwurf hat inzwischen das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen. Das „Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz“ vom 12.7.2024 ist auch bereits im BGBl verkündet worden (vgl. BGBl. I. Nr. 234 v. 16.7.2024).

Nachfolgend werden die wichtigsten Neuerungen und deren Auswirkungen dargestellt. Die durch das Gesetz vorgenommenen Änderungen/Ergänzungen sind im Wesentlichen am

17.7.2024 in Kraft getreten. Auf Abweichungen weise ich nachfolgend hin.

I. Allgemeine Änderungen

1. Hybridaktenführung

In § 32 Abs. 1a StPO ist geregelt worden, dass Papierakten, die in Straf- oder Bußgeldsachen vor dem 1.1.2026 angelegt wurden, als Hybridakte derart weitergeführt werden dürfen, dass in Papier angelegte Aktenteile weiterhin in Papier geführt werden, die Weiterführung der Akte elektronisch jedoch möglich ist.

2. Übermittlung eines Scans

In allen Verfahrensordnungen ist es durch Einfügung einer Regelung jetzt möglich, die prozessuale Schriftform für von Naturalbeteiligten oder Dritten in Papierform unterzeichnete Anträge oder Erklärungen, z. B. Insolvenzanträge, durch elektronische Übermittlung als Scan zu wahren (vgl. z. B. § 130a Abs. 3 S. 3 ZPO). Das gilt für Bevollmächtigte, Vertreter oder Beistände.

In Strafsachen ist die Regelung in § 32a Abs. 3 S. 3 StPO bzw. in und Bußgeldverfahren durch die Verweisung in § 110c Satz 1 OWiG auf die Verweisung in der StPO allerdings auf professionelle Verfahrensbeteiligte (Verteidiger:innen und Rechtsanwält:innen), beschränkt worden.

II. Änderungen in der StPO

1. Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 32d S. 2 StPO

Die Nutzungspflicht des § 32d S. 2 StPO ist auf

- die Rücknahme der Berufung
- die Rücknahme der Revision sowie
- den Einspruch gegen den Strafbefehl und dessen Rücknahme

erstreckt worden.

Diese Änderung tritt nach Art. 50 Abs. 3 des Gesetzes aber erst am 1.1.2026 in Kraft.

2. Ersetzung von Schriftformerfordernissen

Für die Stellung eines Strafantrages/einer Strafanzeige gilt:

- Entsprechend der früheren Praxis kann die einfache Strafanzeige i. S. des § 158 Abs. 1 StPO auch elektronisch formlos gestellt werden. Die Vorgabe „mündlich oder schriftlich“ in § 158 Abs. 1 S. 1 StPO ist gestrichen worden. Die Strafanzeige muss nach § 158 Abs. 1 S. 2 StPO lediglich durch die die Anzeige aufnehmende Person entsprechend protokolliert oder in sonstiger Weise dokumentiert werden. Bei schriftlich oder elektronisch eingereichten Strafanzeigen oder -anträgen erfolgt dies dadurch, dass die Anzeige zum Ermittlungsvorgang oder zur Akte genommen werden.
- Ist ein förmlicher Strafantrag für die Strafverfolgung erforderlich, ist nach § 158 Abs. 2 StPO entsprechend der bisherigen Rechtsprechung zum nicht digitalen Strafantrag die Schriftform und ihr elektronisches Äquivalent nach § 32a StPO nicht mehr erforderlich, sofern die Identität und der Verfolgungswille der antragstellenden Person aus der Erklärung und den Umständen ihrer Abgabe eindeutig ersichtlich sind.

 stp.one

**Super-Produktivität.
Ganz einfach!**

Mit dem KI-basierten  Legal Twin

Jetzt erleben!

3. Wegfall weiterer Schriftformerfordernisse

Die früher für

- die Einwilligungen in Maßnahmen nach den §§ 81f, 81g und 81h StPO,
- die Bestätigung des Erhalts der Belehrung nach § 114b Abs. 1 StPO oder
- den Verzicht auf Einwendungen gegen die Einziehung nach § 424 Abs. 2 StPO

geltenden zwingenden Schriftformerfordernisse sind in der StPO entfallen. Es besteht nun ggf. auch die Möglichkeit, dass die Abgabe der Erklärung durch die Strafverfolgungsbehörden protokolliert oder in sonstige Weise dokumentiert wird.

4. Audiovisuelle Teilnahme an der Revisionshauptverhandlung

An der Revisionshauptverhandlung können nach einer Änderung des § 350 StPO Angeklagte, ihre gesetzlichen Vertreter:innen, Verteidiger:innen sowie die Sitzungsververtretung der Staatsanwaltschaft auf ihren jeweiligen Antrag hin durch die Nutzung von Videokonferenztechnik auch von einem anderen Ort aus teilnehmen. Das gleiche gilt für Nebenkläger, Nebenklageberechtigte sowie die Personen, die nach § 397 Abs. 2 Satz 3, § 404 Abs. 3 und § 406h Abs. 2 Satz 2 sowie § 429 Abs. 1 und § 444 Abs. 2 Satz 1 StPO von dem Termin zu benachrichtigen sind.

Diese Möglichkeit besteht nach Art 50 Abs. 2 des Gesetzes aber erst ab dem 17.7.2025.

III. Änderungen im OWiG

In der Praxis ist in der Vergangenheit um den Anwendungsbereich des § 110c OWiG gestritten worden. Dabei ist es insbesondere um die Frage gegangen, ob § 32d S. 2 StPO, auf den § 110c OWiG verweist, auch für den durch einen Rechtsanwalt eingelegten Einspruch gegen den Bußgeldbescheid gilt. Dieser Streit hat sich durch Änderungen in § 110c OWiG erledigt.

Denn nach § 110c S. 2 OWiG gilt die Nutzungspflicht des § 32d Satz 2 StPO nun ausdrücklich (auch) für

- den Einspruch gegen den Bußgeldbescheid und
- die Rücknahme des Einspruchs und
- den Verzicht auf den Einspruch.

Diese Änderung tritt nach Art. 50 Abs. 3 des Gesetzes aber erst am 1.1.2026 in Kraft

IV. Änderung im RVG

Im RVG hat es betreffend die Berechnung der Vergütung, die in § 10 RVG geregelt ist, eine längst überfällige Änderung gegeben. § 10 Abs. 1 S. 1 RVG ist wie folgt neu gefasst worden:

Das KI-Sekretariat für Rechtsanwälte

Hunderte Rechtsanwälte arbeiten täglich mit JUPUS und sparen 40 Stunden Sekretariatsarbeit monatlich durch:

- 🔍 **1-Klick Aktenanlage in Ihre Kanzleisoftware**
- 📄 **Digitale Fragebögen**
- 📁 **Digitale Signatur für Vollmachten**
- 👤 **Online-Terminbuchung speziell für Rechtsanwälte**
- 📞 **KI-Anrufbeantworter**

🔗 Hier klicken und JUPUS kennenlernen

jupus



„Der Rechtsanwalt kann die Vergütung nur aufgrund einer von ihm oder auf seine Veranlassung dem Auftraggeber mitgeteilten Berechnung fordern; die Berechnung bedarf der Textform.“

Diese Neuregelung war überfällig, denn in den Zeiten von beA war die bisherige gesetzliche Regelung nicht mehr zeitgemäß. So war es z. B. nicht mehr möglich, im gerichtlichen Verfahren eine ordnungsgemäße Kostenrechnung nachzureichen. Während dies zu „Papier-Zeiten“ möglich war, indem eine eigenhändig unterschriebene Rechnung der für den Beklagten bestimmten Schriftsatzausfertigung beigelegt und diese dann dem Beklagten zugestellt werden konnte, war das seit der Einführung des beA nicht mehr möglich, da das Gericht dem Beklagten nur noch eine einfache Kopie per beA zustellt. Das hat sich durch die Neuregelung erledigt: Einer eigenhändigen Unterschrift des Rechtsanwalts unter die Berechnung bedarf es zur Dokumentation der Verantwortungsübernahme nicht mehr.

Lange diskutiert worden ist, wie bei der Übermittlung per Textform sichergestellt werden könne, dass der Rechtsanwalt die Verantwortung für die Rechnung trägt. Insoweit ist die anfängliche Fassung, wonach der Rechtsanwalt „die Vergütung nur aufgrund einer dem Auftraggeber mitgeteilten Berechnung“ sollte fordern können, dahingehend ergänzt worden, dass der Rechtsanwalt die Rechnung selbst verschickt oder deren Versand veranlasst haben muss. Damit bleibt es dabei, dass der Anwalt auch bei Übersendung in Textform die berufs- und strafrechtliche Verantwortung für den Inhalt seiner Rechnung übernimmt und hierfür zur Verantwortung gezogen werden kann.

V. Änderungen in der ZPO und im ArbGG

Durch den neuen § 130e ZPO bzw. § 46h ArbGG sind die wirksame Abgabe und der wirksame Zugang von empfangsbedürftigen Willenserklärungen erleichtert worden, die in bei Gericht elektronisch eingereichten Schriftsätzen enthalten sind. Danach gilt eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die der gesetzlich oder rechtsgeschäftlich bestimmten materiell-rechtlichen Schriftform (§§ 126, 127 Abs. 1 und 2 BGB) oder elektronischen Form (§§ 126a, 127 Abs. 1 u. 3 BGB) bedarf, als in dieser Form zugegangen, wenn sie in einem Schriftsatz nach Maßgabe der prozessualen Vorgaben des § 130a ZPO als elektronisches Dokument bei

Gericht eingereicht und dem Empfänger zugestellt oder formlos mitgeteilt (vergl. § 270 ZPO) wird.

Die Regelung ist zunächst auf vorbereitende Schriftsätze i.S. der §§ 129, 130 ZPO bezogen. Über die Verweise insbesondere in §§ 70 Abs. 2, 253 Abs. 4, 519 Abs. 4, 520 Abs. 5, 549 Abs. 2 § 551 Abs. 4 und § 575 Abs. 4 ZPO ist sie aber auch auf bestimmende Schriftsätze anwendbar.

Vergleichbare Regelungen finden sich im ArbGG.

VI. Fazit

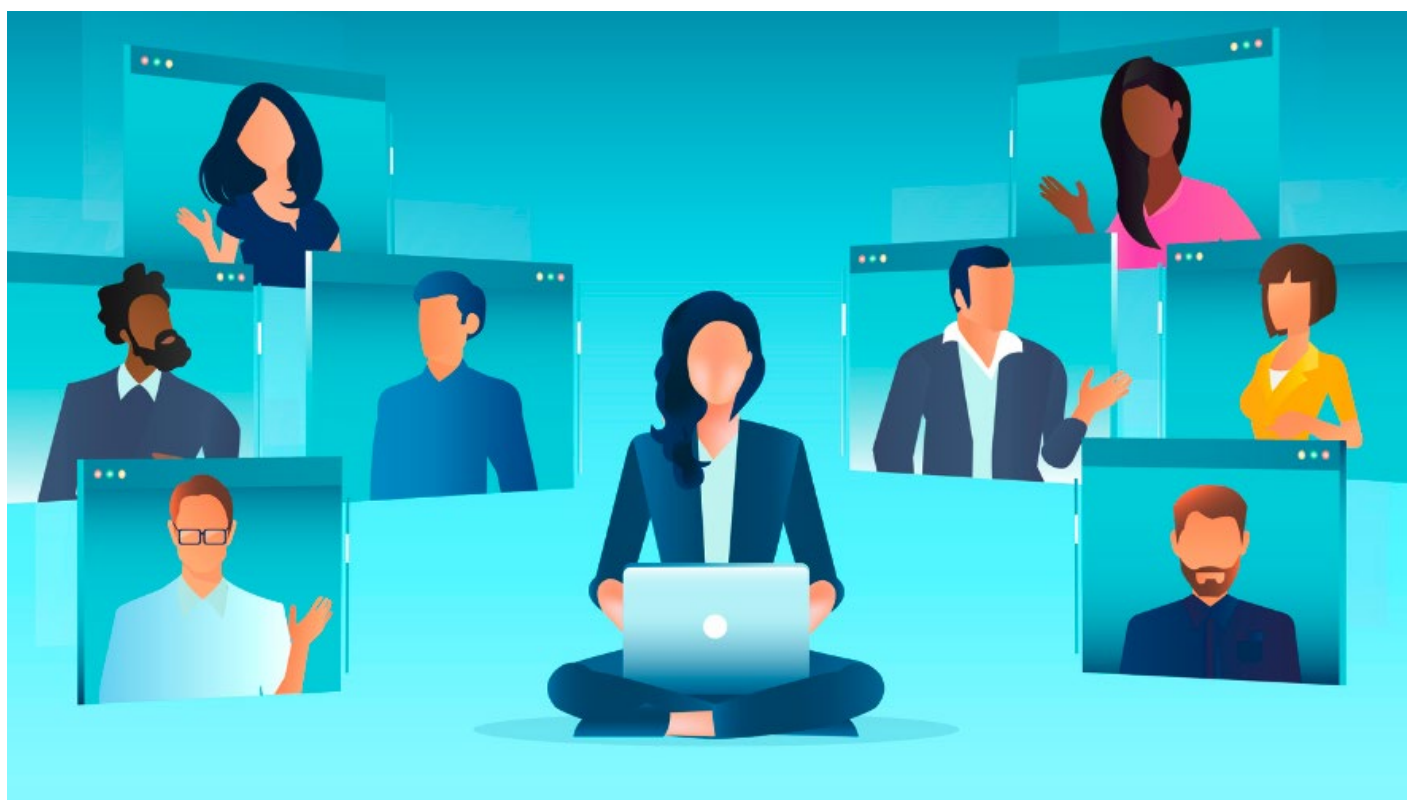
Mit dem Gesetz sollte „durch Rechtsanpassungen im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung [...] die bereits fortgeschrittene Digitalisierung in der Justiz in allen Verfahrensordnungen weiter gefördert werden.“ Das hat man z. B. im Insolvenzrecht mit der Möglichkeit der elektronischen Forderungsanmeldung und der elektronischen Kommunikation mit den Insolvenzgläubigern sicherlich erreicht.

Auch im Strafverfahrensrecht hat man mit den Änderungen bei der Strafantragstellung und bei den weiteren früher bestehenden Schriftformerfordernissen Erleichterungen geschaffen. Zu begrüßen ist es auch, dass man den Verfahrensbeteiligten die Teilnahme an der Revisionshauptverhandlung im Wege der Videokonferenz ermöglicht hat.

Nicht nachvollziehen kann ich allerdings die m. E. doch recht lange Übergangsfrist bei der Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 32d S. 2 StPO im Straf- und Bußgeldverfahren. Die Übergangsfrist bis zum 1.1.2026 ist m. E. zu lang. Sie war nicht nötig, „um allen Beteiligten die Möglichkeit zu geben, sich auf die Rechtsänderung einzustellen“. Darauf hätten sich Rechtsanwält:innen und Verteidiger:innen auch schneller einstellen können und man hätte so die beklagten „Medienbrüche“ schneller beseitigt.



Rechtsanwalt und RiOLG a. D. **Detlef Burhoff** ist Herausgeber, Autor oder Mitautor einer Vielzahl von Fachbüchern aus den Bereichen Strafrecht, Verkehrsrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht sowie der Rechtsanwaltsvergütung. Daneben ist er Herausgeber von Fachzeitschriften zu den vorgenannten Themen (StRR und VRR) und unterhält die Internetseiten burhoff.de sowie blog.burhoff.de.



© Adobe Stock - pathdoc

Mit Daten zur Erkenntnis: Das neue Informationsportal zur Videoverhandlung

Dr. Christian Schlicht

Im Juni 2024 hat der Bundestag die Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses zum Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik angenommen. Nahezu zeitgleich hat das Bundesministerium der Justiz (BMJ) den Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit veröffentlicht, der ebenfalls Regelungen zur Ausweitung der Videoverhandlung in Gerichtsverfahren enthält. Im erstgenannten Gesetzgebungsverfahren wurden die technische Ausstattung der Gerichte, die Akzeptanz in der Richterschaft und der Anwaltschaft sowie die Gründe für Ablehnungsanträge ausführlich diskutiert. Bislang fehlen jedoch belastbare Daten zur bundesweiten Praxis.

Das Informationsportal www.videoverhandlung.de soll dazu beitragen, die Videovernehmungen durch crowdbasierte und öffentlich zugängliche Daten im Interesse der Rechtsuchenden sowie der Anwaltschaft und Richterschaft zu fördern.

Videovernehmungen vor Gericht

Videovernehmungen haben seit der Pandemie großes Interesse bei vielen Rechtssuchenden und professionellen Prozessbeteiligten geweckt. Neben den rechtlichen Aspekten stellt sich immer wieder die Frage, wie gut deutsche Gerichte mit Videotechnik

ausgestattet sind. Öffentliche Quellen geben hierüber nur begrenzt Auskunft. Aus einer Erhebung des BMJ geht lediglich hervor, dass es in Deutschland zum Stichtag 30. Juni 2020 rund 435 videokonferenzfähige Sitzungssäle gab.

Auch die online abrufbare [Landesliste über die Standorte der Videokonferenzanlagen](#) bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften gibt keinen detaillierten Aufschluss darüber, wie viele Spruchkörper mit welcher Technik verhandeln können und ob die vorhandene Technik nur für das jeweilige Gericht vorgehalten wird oder ob weitere Gerichte des Bezirks die Technik mitnutzen können. Ebenso fehlen belastbare Zahlen darüber, wie häufig und mit welcher Begründung Videovernehmungen genehmigt oder abgelehnt werden.

Zielsetzung und Nutzen von videoverhandlung.de

Mit dem Informationsportal videoverhandlung.de soll eine breite Datenbasis zur Videovernehmung in Gerichtsverfahren geschaffen werden. Praktiker:innen, Wissenschaftler:innen und Entscheidungsträger:innen können auf der Plattform Daten frei aggregieren und recherchieren. Besonderer Wert wird auf die Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure gelegt. Die Plattform wird bereits aktiv genutzt und es wurden ca. 13.000 Daten eingestellt. Diese Daten liefern detaillierte Einblicke in die Praxis an deutschen Gerichten und sind relevant für die gesetzgeberische und administrative Weiterentwicklung und Optimierung des digitalen Gerichtsverfahrens.

Sie geben Auskunft über die technische Ausstattung, die Häufigkeit von Videovernehmungen und die Gründe für deren Ablehnung oder Genehmigung.

Positives sichtbar machen

In der öffentlichen Diskussion, insbesondere in sozialen Netzwerken oder durch Foren und „Reviews“, besteht derzeit ein verzerrtes Bild über die Realität und Akzeptanz von Videovernehmungen in gerichtlichen Verfahren. Die Plattform videoverhandlung.de will nicht nur die Herausforderungen, sondern auch die vielen positiven Beispiele und Entwicklungen sichtbar machen.

Durch die umfassende Sammlung von Daten und Erfahrungen aller Beteiligten soll ein ausgewogeneres Bild über die Wirksamkeit und den Nutzen digitaler Gerichtsverfahren entstehen. Positive Rückmeldungen sollen dazu beitragen, Vorbehalte der Prozessbeteiligten abzubauen. Sie können dazu ermutigen, Videovernehmungen zu beantragen und die Möglichkeiten der Videoverhandlung als Teil eines modernisierten Gerichtsverfahrens zu nutzen.

Wird die neue Gesetzeslage zu mehr Videoverhandlungen führen?

Interessant wird auch sein, wie sich die aktuellen Gesetzesänderungen in Bezug auf die Videoverhandlung auf die Akzeptanz und Ausweitung der Videoverhandlung in der Praxis auswirken. Das

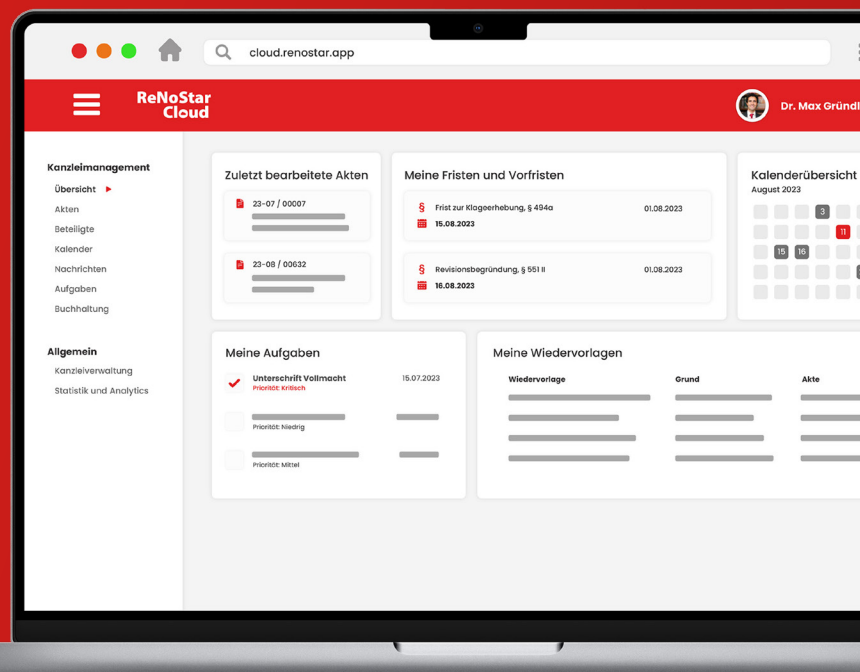
Renostar Legal Cloud All-in-One Lösung für erfolgreiche Kanzleien.

Verwalten Sie Ihre Akten, Termine und Fristen bequem und sicher in Ihrem Browser – ganz egal, ob im Büro, zu Hause oder unterwegs!

- ✓ **Grenzenlos skalierbar**
- ✓ **Sofort einsatzbereit**
- ✓ **Monatlich kündbar**

Einfach anmelden und
1. Monat GRATIS verwenden

www.renostar.de



Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik beinhaltet einige Änderungen, die den Einsatz von Videokonferenztechnik in Gerichtsverfahren erleichtern sollen.

Zwar können die Verfahrensbeteiligten die Ansetzung einer Videogerichtsverhandlung nach wie vor nicht erzwingen. Das Gericht hat die Ablehnung von Anträgen aber zu begründen, wobei es wesentlich auf die Eignung des Falles und die vorhandenen Kapazitäten ankommt. Mündliche Verhandlungen und Urteilsverkündungen können künftig ohne physische Anwesenheit am Gerichtsort stattfinden. Dazu sollen vollvirtuelle Videoverhandlungen erprobt werden, bei denen auch der gesamte Spruchkörper digital teilnehmen kann. Dadurch kann Kapazitätsengpässe verringert werden.

Für einige Gerichte wurde bereits mitgeteilt, dass dort weniger Konferenzanlagen als Sitzungssäle vorhanden sind, sodass nicht in allen Sälen gleichzeitig virtuell verhandelt werden kann. Auch insofern werden wir mithilfe der Daten auf www.videoverhandlung.de vergleichen, wie sich die Durchführung von Videoverhandlungen vor und nach Inkrafttreten des Gesetzes verändert.

Aufruf zum Mitmachen!

Das Informationsportal dient in erster Linie dazu, sich über die technischen Voraussetzungen bei den Gerichten zu informieren und hilfreiche Hinweise auf die eingesetzte Software oder lokale Besonderheiten zu erhalten. Perspektivisch wird auch von Interesse sein, inwieweit das Prozessverhalten der Beteiligten Einfluss darauf hat, ob eine Videovernehmung stattfindet. Die wachsende Datenbank von videoverhandlung.de kann eine wertvolle Ressource für Praxis und Forschung darstellen. Wir laden alle Interessierten herzlich ein, sich an diesem Projekt zu beteiligen.

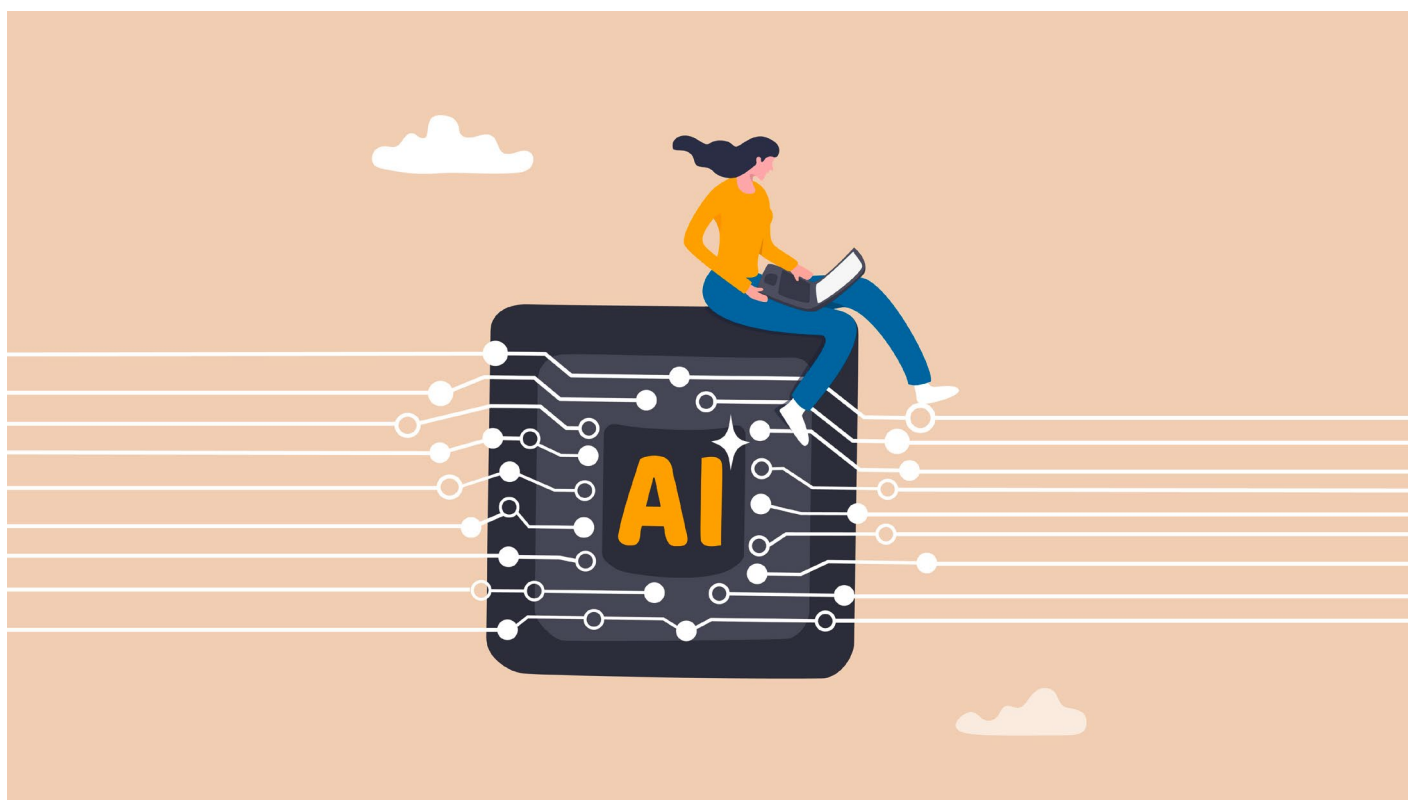


Dr. Christian Schlicht ist Richter am Landgericht in Köln und Mitglied einer Zivilkammer, die vornehmlich für Staats- und Notarhaftung, Notarkostenbeschwerden und Baurecht zuständig ist. Neben seiner Richtertätigkeit ist der Autor mit Verwaltungsaufgaben im IT-Dezernat befasst und Mitglied des Rollout-Teams zur Einführung der elektronischen Akte am Landgericht Köln.

Data in. Insights out.

Lernen Sie Relativity aiR kennen

 Relativity aiR



© AdobeStock - Nuthawut

„Im Bereich Legal Tech freuen wir uns besonders über vielfältige Erfahrungen und Interdisziplinarität“

Interview mit Nathalia Schomerus, Legal Tech-Spezialistin bei CMS

Rechtsprofis, die sich im Bereich Legal Tech auskennen, werden im Zuge der Digitalisierung für Kanzleien und Unternehmen immer wertvoller. Doch was braucht man, um in diesem Bereich erfolgreich zu sein? Vor allem Neugier, Durchhaltevermögen und Kreativität, sagt Nathalia Schomerus, Legal Tech-Spezialistin und Leiterin des Teams Künstliche Intelligenz bei CMS Hasche Sigle. In Interview teilt sie ihre beruflichen Erfahrungen, gibt Einblicke in ihren typischen Arbeitsalltag und erklärt, wieso Künstliche Intelligenz in ihrem Beruf eine große Rolle spielt. Zudem verrät sie ihre Tipps für Studierende und Berufseinsteiger:innen, die eine Karriere im Bereich Legal Tech anstreben.

Frau Schomerus, Sie arbeiten als Legal Tech-Spezialistin und Leiterin der KI-Abteilung bei der Kanzlei CMS. Wie würden Sie Ihren Job beschreiben?

Ich befasse mich mit der Implementierung von Künstlicher Intelligenz in unserer Kanzlei. Dazu gehört alles, was notwendig ist, um KI in allen unseren Berufsgruppen nutzbar zu machen, also CMSler:innen durch KI die Arbeit zu erleichtern. Was mir besonders wichtig ist: Ich arbeite dabei nicht allein, sondern als Teil der Legal Tech-Einheit stets mit verschiedenen nationalen und

internationalen Teams wie unseren Knowledge-Management-Anwält:innen, unseren AI Ambassadors oder unserer internationalen KI-Arbeitsgruppe zusammen.

Wie sieht ein typischer Arbeitstag bei Ihnen aus?

Die klassische, aber richtige Antwort lautet: Es kommt darauf an.

Ein bisschen kann ich es trotzdem spezifizieren. Ein wichtiger Teil meiner Arbeit besteht darin, unterschiedliche Stränge zusammenzuhalten, also verschiedene Gruppen und Einzelpersonen in der Sozietät über relevante KI-Entwicklungen am Markt sowie unsere eigenen Projekte zu informieren und umgekehrt ihre Bedürfnisse zu ergründen, um Anwendungsfälle für KI zusammenzutragen. So sollen alle wichtigen Informationen die richtigen Menschen erreichen. Dazu gehört z. B.

- das Testen vieler Tools,
- der Erfahrungsaustausch mit unseren internationalen Partnern im CMS-Verbund,
- das Lesen aktueller Paper aus dem IT-Bereich und anderer Veröffentlichungen zu KI,

- der Besuch von und das Präsentieren bei Konferenzen und Fachtagungen,
- die Planung und Durchführung von Präsenzs Schulungen, Workshops und Webinaren für verschiedene Zielgruppen,
- die Aufnahme unseres KI-Podcasts,
- das Zusammenstellen von Testgruppen für KI-Tools und das Einholen und Umsetzen von ihrem Feedback
- sowie das Schreiben von Texten zu KI für Intranet und Newsletter.

An den meisten Tagen spreche und schreibe ich deshalb viel mit Einzelpersonen und Gruppen. Derzeit bedeutet das auch, dass ich sehr viel durch Deutschland und Europa reise, vor allem zu Konferenzen und Kongressen, Geschäftsbereichstreffen, anderen internen Veranstaltungen oder für Mandate.

Ein zweiter Teil meiner Arbeit ist die Entwicklung. Hier setze ich Use Cases um, entwickle zusammen mit anderen Benchmarking-Methoden für KI-Tools, schreibe Prompts und experimentiere viel mit verschiedenen KI-Modellen, suche relevante Dokumente für einzelne Use Cases zusammen, setze Feedback zu KI-Tools um und trage zu unserem mit dem Start-up Xayn mitentwickelten Sprachmodell Noxtua bei. Dazu gehört auch die Entwicklung von Vorschlägen, welche strategischen Vorhaben wir als Nächstes angehen sollten.

OPTIMIEREN SIE IHRE JURISTISCHEN PROZESSE MIT NUIX DISCOVER SAAS

Entdecken Sie die Technologie, die die Arbeit für Anwaltskanzleien erleichtert: Einfach, agil, genau und sicher in einer robusten eDiscovery-Plattform.

- > Anpassung an Arbeitslasten
- > Transparentes SaaS-Preismodell
- > Schnelle Bereitstellung
- > Vor Gericht vertretbar

[Factsheet herunterladen >](#)



Künstliche Intelligenz wird in Zukunft einige klassische Tätigkeiten der juristischen Arbeit ersetzen können. Welche Rolle spielt KI in Ihrem Arbeitsalltag und wie bilden Sie sich dazu weiter?

Ich nutze KI mehrmals täglich, insbesondere beim Schreiben von Texten sowie zur Recherche. Meine Arbeit ist dabei wie eine konstante Weiterbildung, da ich mich Vollzeit damit beschäftigen darf, wie wir unsere Prozesse mit KI automatisieren können. Für Anwälte und Anwältinnen sehe ich etwa die Administration, den Entwurf und das Anpassen von Texten, das Organisieren und Formulieren von Klauseln, das Durchsuchen und Prüfen von Dokumenten sowie die Recherche als Anwendungsfelder, wobei mit der Zeit hoffentlich noch viele weitere hinzukommen.

Welche aktuellen Legal Tech-Projekte betreuen Sie momentan bei CMS?

Genuine KI-Projekte. Ich sehe mir Tools an und teste sie, trage zur Entwicklung eigener KI-Tools bei, gebe Trainings für die Sozietät, suche mögliche Anwendungsfälle und helfe auf verschiedenen Ebenen, KI bei uns zu implementieren. Wir sind eine große Kanzlei und so gibt es verschiedene Achsen wie Geschäftsbereiche, Fokusgruppen oder Testgruppen mit jeweils eigenen Bedürfnissen

und Aufgaben. Ich versuche, diese Aufgaben zu verstehen und dabei zu helfen, dass alle die richtigen Tools und Trainings haben, um KI zu nutzen. Daneben unterstütze ich vereinzelt, etwa durch Workshops, auch Mandantinnen und Mandanten, deren Rechtsabteilungen vor ähnlichen Herausforderungen stehen wie wir.

Sie haben neben Jura auch Volkswirtschaftslehre, Geschichte und Theologie studiert. Welche Fähigkeiten sollte man für Ihren Beruf mitbringen und muss es unbedingt das klassische Jurastudium sein?

In meinem Bereich sind vor allem Neugierde, Spaß am Ausprobieren, Durchhaltevermögen, Frustrationstoleranz, Motivation, Kreativität und die Bereitschaft, sich tief in Prozesse und Sachverhalte hineinzufuchsen, besonders wertvoll. Für meine Arbeit ist es außerdem essentiell, die Kernherausforderungen von einzelnen juristischen Aufgaben über verschiedene Geschäftsbereiche und Tätigkeiten hinweg möglichst schnell zu erfassen. Mein Jurastudium hilft mir dabei, aber es muss nicht unbedingt ein deutsches Jurastudium sein. Ein Referendariat ist auch nicht zwingend erforderlich, ich habe selbst keines absolviert. Es ist auch weniger wichtig, ob man in der Vergangenheit beispielsweise programmiert hat, was bei unseren KI-Projekten ohnehin wenig relevant ist, sondern geht vor allem darum, ob man bereit ist, sich das jeweils nötige technische Wissen anzueignen.

**FOKUSSIEREN SIE SICH AUF
IHRE JURISTISCHEN MANDATE.
WIR OPTIMIEREN IHRE PROZESSE
MIT DIGITALEN LÖSUNGEN.**

Vertrauen Sie auf mehr als 25 Jahre Erfahrung: DATEV unterstützt Sie bei der Digitalisierung Ihrer Rechtsanwaltskanzlei – mit DATEV Anwalt classic, ergänzt um professionelles Kanzleimanagement, juristische Fallbearbeitung und mobiles Arbeiten. So bleibt mehr Zeit für das Wesentliche: beste Ergebnisse für Ihre Mandantinnen und Mandanten.

Jetzt klicken und informieren: datev.de/anwalt



DATEV

Zukunft gestalten.
Gemeinsam.

AnNoText

Speed
Grow

Ich selbst habe vor meiner Zeit bei CMS u. a. ein Start-up gegründet, eine Promotion in moderner Geschichte angefangen, als Barkeeperin und AStA-Referentin gearbeitet und in Chile, Großbritannien, Italien und Israel gelebt. Dieser Hintergrund hilft mir bei meiner heutigen Arbeit mehr, als dass er schadet. Im Bereich Legal Tech freuen wir uns besonders über vielfältige Erfahrungen und Interdisziplinarität.

Was motiviert Sie persönlich, im Legal Tech-Bereich zu arbeiten?

Idealismus! Der Zugang zum Recht, effiziente Prozesse und die Fokussierung auf das Wesentliche sind für mich Herzensanliegen, die ich mit großer Leidenschaft verfolge. Ich möchte, dass unser Rechtsstaat und die juristischen Dienstleistungen darin bestmöglich funktionieren. Außerdem mag ich Jura sehr, aber repetitive Aufgaben gar nicht. Deshalb freue ich mich, diese für mich und andere zu automatisieren.

Haben Sie abschließend noch Tipps für Jurastudierende, die sich für Legal Tech interessieren und sich eine Karriere in diesem Bereich vorstellen können?

Zahlreiche Ressourcen sind im Internet frei zugänglich, sowohl zu KI als auch zu Legal Tech allgemein. Außerdem geben viele von uns sehr gerne Tipps und Erfahrungen im persönlichen Austausch weiter. Was zudem häufig nicht bekannt ist: Einige Legal-Tech-Konferenzen und andere Tagungen wie der Deutsche Anwaltstag, bei dem sich dieses Jahr alles um die digitale Welt drehte, sind für Studierende kostenlos oder stark vergünstigt. Dort gibt es durch spannende Vorträge und Stände von Tool-Anbietern die Möglichkeit, einen aktuellen Einblick in die Legal Tech-Welt zu bekommen und mit interessanten Menschen ins Gespräch zu kommen.



Nathalia Schomerus arbeitet seit 2022 bei CMS im Legal Tech und ist Leiterin des Teams Künstliche Intelligenz. Sie ist Juristin und Theologin und schloss Ihr Studium als Clore Graduate Scholar an der Universität Oxford ab. Vor ihrer Zeit bei CMS war Nathalia mehrere Jahre in der Wissenschaft tätig und gründete anschließend ein StartUp, für welches sie als Forbes 30 under 30 Europe ausgezeichnet wurde.

AnNoText

Die All-in-One-Kanzleisoftware für automatisierte Aktenflows

Mit AnNoText beschleunigen Sie den gesamten Aktenflow – und managen dank hoher Funktionstiefe, KI-Tools sowie Automatisierung für Workflows und Dokumente mühelos Ihre gesamte Kanzlei und alle Mandate.

Jetzt kennenlernen:

→ annotext.de



RA
EXPO

DAS ORIGINAL

Das Event für
Anwälte und ihre
Mitarbeitenden.

TOP SPEAKER

TOM BRÄGELMANN

3. SEPTEMBER 2024
XPOST KÖLN

RA EXPO BENEFITS



Größte Fachmesse für
Anwaltskanzleien.



Spannende Aktionen durch
unsere Premiumpartner:innen.



Interessante Vorträge durch
unsere Keynote Speaker:innen.



Networking mit Aussteller:innen,
Speaker:innen und Besucher:innen.

ÜBER DIE RA EXPO

Die RA EXPO ist eine Messe für alle Themen
rund um die moderne Kanzlei sowie rund
um die aktuellen Themen und Trends der
Digitalisierung und Automatisierung. Finde
auf einer Messefläche von 2.000 m² genau
das, was du für dich und deine Kanzlei
benötigst und lass dich inspirieren.



**JETZT FREITICKET
SICHERN!**



© AdobeStock - LIGHTFIELD STUDIOS

Legal Tech nebenher konsumieren

Die besten Legal Tech-Podcasts im Überblick

FFI Redaktion

Ob auf dem Weg zur Arbeit, beim Einkaufen oder Spazieren gehen: Podcasts erfreuen sich wachsender Beliebtheit und schießen wie Pilze aus dem Boden. Da ist es keine große Überraschung, dass es mittlerweile auch eine Reihe an Podcasts gibt, die sich komplett dem Thema Legal Tech verschrieben haben. Doch Legal Tech-Podcast ist nicht gleich Legal Tech-Podcast. Während einige Laien dort abholen, wo sie sich (noch) befinden, richten sich andere eher an Fortgeschrittene. In diesem Beitrag gibt es daher die besten Legal Tech-Podcasts und ihre thematischen Schwerpunkte im Überblick.

How To Legal Tech – Grundlagenwissen mit konkreten Beispielen verknüpfen

Die Zielgruppe: How to Legal Tech ist ein neuer Podcast, der von Mitgliedern von eLegal e.V. gehostet wird. Er richtet sich an Studierende, Referendar:innen, Berufseinsteiger:innen und an Legal Tech-Interessierte.

Worum geht es? Die Legal Tech Education Study der studentischen Initiative eLegal e.V. hat ergeben, dass insbesondere Studierende, aber auch Referendar:innen und Berufstätige kaum Kenntnisse im Bereich Legal Tech aufweisen. Anhand praktischer Beispiele erklären Expert:innen im Podcast How to Legal Tech

deshalb, wie sie Legal Tech-Tools in ihrem Berufsalltag nutzen und geben ganz konkrete Ratschläge, wie Hörer:innen selbst tätig werden und Mehrwerte schaffen können. Auch Legal Tech-Geschäftsmodelle werden thematisiert und von Unternehmen der Szene vorgestellt.

Alle zwei Wochen erscheint eine neue – höchstens fünfzehnminütige – Folge mit Tipps und Tricks zum Einstieg und weitergehendem Wissen zu Blockchains, digitale Justiz, Künstliche Intelligenz und vielem mehr auf Spotify und Apple Podcasts.

Hörer:innen können anhand einer Stern-Einstufung erkennen, welchen Schwierigkeitsgrad die Folge aufweist und ob Vorkenntnisse vorausgesetzt werden, um so einen optimalen Lernerfolg zu erzielen. Die Podcast-Folgen sind als Teil der Lernplattform Legal Tech University zu verstehen, wo tiefergehende Lernmöglichkeiten kostenfrei zur Verfügung stehen.

[Zum Podcast](#)

Legal Tech Talk – Einblicke in den B2C-Rechtsmarkt

Zielgruppe: Der Podcast „Legal Tech Talk“ ist eine Fortsetzung von Talking Legal Tech, dem Podcast des Legal Tech Lab Cologne. Er richtet sich an Jurist:innen, Unternehmer:innen und Legal Tech-Interessierte, die tiefere Einblicke in den B2C-Rechtsmarkt suchen.

Worum geht es? Der Podcast bietet fundierte Diskussionen und Expertenmeinungen zu aktuellen Themen im Rechtsmarkt, insbesondere zum Einsatz von Legal Tech-Tools und deren Einfluss auf Anwaltskanzleien. Moderator Felipe Molina diskutiert praktische Anwendungsfälle von KI, Datenschutzfragen sowie Entwicklungen auf dem internationalen Legal Tech-Markt. Gastredner aus der Branche teilen ihre Erfahrungen und geben wertvolle Einblicke in innovative Technologien und Geschäftsmodelle.

Neue Folgen erscheinen vierteljährlich und bieten ausführliche Diskussionen und Praxisbeispiele. Hörer:innen haben die Möglichkeit, Feedback zu geben und Themen vorzuschlagen, um den Podcast aktiv mitzugestalten.

[Zum Podcast](#)

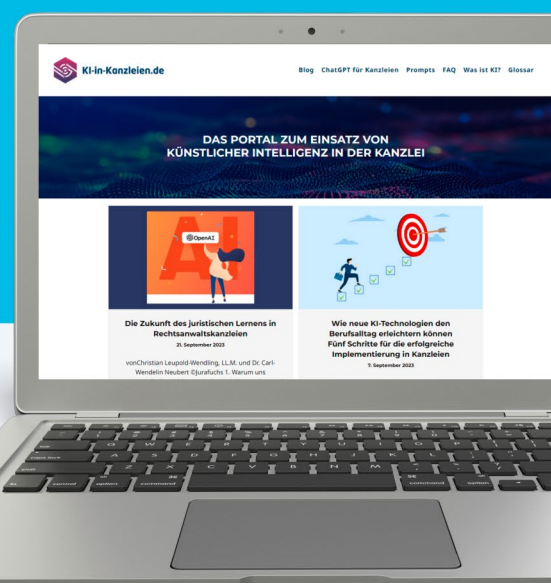
Legal Tech & Legal KI Talk – Aktuelle Entwicklungen im Fokus

Die Zielgruppe: Der Podcast Legal Tech & Legal KI Talk richtet sich an Anwält:innen und Unternehmensjurist:innen, die sich für die aktuellen Entwicklungen im Bereich Legal Tech und Künstliche Intelligenz im Rechtsmarkt interessieren.

Worum geht es? Host Patrick Prior, Herausgeber des Legal Tech Verzeichnis, beleuchtet mit verschiedenen Gästen aktuelle Themen rund um Legal Tech und KI. Themen des Podcasts sind z. B. die Integration von Technologien in Kanzleien und Unternehmen, Legal

Tipps und Tricks für den erfolgreichen Einsatz von Künstlicher Intelligenz in der Kanzlei

www.ki-in-kanzleien.de



KI-in-Kanzleien.de

Design, die Gründung einer Legal Tech-Kanzlei und der Arbeitsmarkt für Legal Tech- und KI-Jobs. Neue Folgen erscheinen zweimal im Monat und sind jeweils zwischen 30 und 45 Minuten lang.

[Zum Podcast](#)

Online-Vorlesung Legal Tech

Zielgruppe: Der Podcast ist eine Aufzeichnung der Online-Vorlesung Legal Tech von Martin Fries an der LMU München aus dem Jahr 2022 und bietet eine gute Einführung für Studierende und Legal Tech-Interessierte, die in das Thema einsteigen oder es vertiefen möchten.

Worum geht es: Der Podcast bietet zunächst eine Einführung in das Thema und eine Definition des Begriffs „Legal Tech“. Darüber hinaus werden neue rechtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung behandelt, wie etwa: Kann Software unter das Recht subsumiert werden? Ist es zulässig, dass Software in Konkurrenz zum Anwaltsberuf tritt? Welche Teile des Zivilprozesses sind digitalisierbar und wo sind Grenzen zu ziehen? Thematisch deckt der Podcast sowohl die Bereiche digitale Rechtsberatung als auch digitale Justiz ab.

Der Podcast ist bereits abgeschlossen und die letzte Folge erschien im Jahr 2022. Dies bedeutet, dass aktuelle Entwicklungen, insbesondere im Bereich der KI, nicht berücksichtigt werden. Dennoch bietet der Podcast einen sehr guten Einstieg in das Thema Legal

Tech. Wer die Vorlesung nicht nur hören, sondern auch sehen möchte, kann sie sich alternativ auf YouTube anschauen.

[Zum Podcast](#)

recode.law Podcast – die Digitalisierung der Justiz vorantreiben






Die Zielgruppe: Der Podcast der studentischen Initiative recode.law richtet sich an alle Interessierten, die sich nicht nur mit dem Einsatz von Legal Tech beschäftigen möchten, sondern mit den damit verbundenen Herausforderungen auf politischer Ebene: nationale und europäische Digitalisierungsstrategien, die (Regulierung) von KI und die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung.

Worum geht es? Der Podcast beschäftigt sich damit keinesfalls „nur“ mit Legal Tech – sondern vielmehr auch mit den politischen und justiziellen Rahmenbedingungen, die mit Legal Tech zusammenhängen.

Einige Podcastfolgen beschäftigen sich mit neuen Karrierewegen innovativer Jurist:innen, z. B. als Legal Engineer oder Legal Tech-Unternehmer:in. Das Alleinstellungsmerkmal des Legal Tech-Podcasts sind aber die Gespräche mit Expert:innen – z. B. aus Verwaltung und Politik – zur Digitalisierung der Justiz oder zur Zukunft der Rechtsberatung.

[Zum Podcast](#)

Die Podcasts im Überblick

How To Legal Tech	Legal Tech Talk	Legal Tech & Legal KI Talk	Online-Vorlesung Legal Tech	Recode.law Podcast
				
Zum Podcast	Zum Podcast	Zum Podcast	Zum Podcast	Zum Podcast



© Adobe Stock - AnyPic289

„Wir verbinden die Funktion eines Online-Gesetzbuchs mit denen von juristischen Datenbanken“

Michael B. Strecker im Interview zum Online-Gesetzbuch LexMea

Gedruckte Gesetzbücher gehören immer mehr der Vergangenheit an, denn moderne Technologien bieten weitaus komfortablere Lösungen. Eine dieser Lösungen ist das Online-Gesetzbuch LexMea: Die innovative kostenfreie Plattform ermöglicht es ihren Nutzern und Nutzerinnen, Normen online einzusehen, zu personalisieren und mit Anmerkungen zu versehen und Prüfungsschemata zu den wichtigsten Normen abzurufen. Im Interview erklärt Gründer Michael Strecker, wie LexMea nicht nur Studierenden, sondern auch Rechtsanwält:innen eine zuverlässige und benutzerfreundliche Alternative zu herkömmlichen Gesetzbüchern und Datenbanken bietet.

Herr Strecker, wer kann LexMea nutzen?

LexMea ist für jede Person, die Gesetze, Verordnungen, internationale Regelwerke oder Prüfungsschemata nachsehen möchte, kostenfrei nutzbar. Wer seine Normen in LexMea personalisiert, profitiert von automatischen Gesetzesupdates und Neuordnungen der angelegten Inhalte. So kann LexMea vom ersten Tag der Ausbildung bis zum Renteneintritt genutzt werden, ohne dass zwischendurch neue Gesetzbücher gekauft oder Inhalte manuell übertragen werden müssen.

Wir importieren unsere Normen täglich von der offiziellen Seite des Justizministeriums, sodass auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und andere Berufsträger eine dauerhafte Verlässlichkeit sichergestellt ist. Unser Anspruch ist es, ein für Studierende ansprechendes und modernes Design zu bieten und gleichzeitig die Verlässlichkeit in Bezug auf Normen und Inhalte, die Rechtsanwälte benötigen, zu gewährleisten.

Was unterscheidet LexMea von herkömmlichen juristischen Datenbanken/ Online-Gesetzbüchern?

LexMea bietet im Unterschied zu herkömmlichen Gesetzbüchern deutlich mehr Bearbeitungsfunktionen: Unterstreichen, Markieren, Verlinkung zu anderen Normen setzen, Setzen von Lesezeichen zu Normen sowie Speichern von Kurznotizen oder ausführlichere Prüfungsschemata direkt an der passenden Norm oder an den jeweiligen Schriftsätzen. Zu zahlreichen Normen steht kostenfrei kondensiertes Prüfungswissen in Form von juristischen Prüfungsschemata mit Problemboxen und Definitionen bereit.

So verbindet lexmea.de die Funktion eines Online-Gesetzbuchs mit der von juristischen Datenbanken. Gesetzespersonalisierungen und Inhalte werden auf einer zentralen Übersichtsseite zusammengetragen – so behält man auf LexMea stets den Überblick im Paragrafen-Dschungel.

Wie gewährleisten Sie bei LexMea die Sicherheit und Vertraulichkeit der von Nutzern gespeicherten Daten und Notizen?

Datenschutz und Datensicherheit haben bei LexMea höchste Priorität. LexMea verzichtet aus datenschutzrechtlichen Gründen auf den Einsatz von Diensten wie Google Analytics oder der Facebook-Pixel. Nutzerdaten werden ausschließlich auf europäischen Servern gespeichert.

LexMea führt regelmäßig Backups aller auf der Website gespeicherten Daten auf separaten, europäischen Servern durch. So ist auch im unwahrscheinlichen Fall einer Beschädigung des Hauptser-

vers eine Wiederherstellung jederzeit möglich. Zudem sichern wir unsere Seite dem Stand der Technik entsprechend gegen äußere Angriffe ab (z. B. DDOS-Schutz, Web Access Firewall). Außerdem können Nutzerinnen und Nutzer alle bei LexMea angelegten Inhalte als PDF herunterladen und bei sich lokal speichern.

Welche Funktionen sind für die Zukunft geplant?

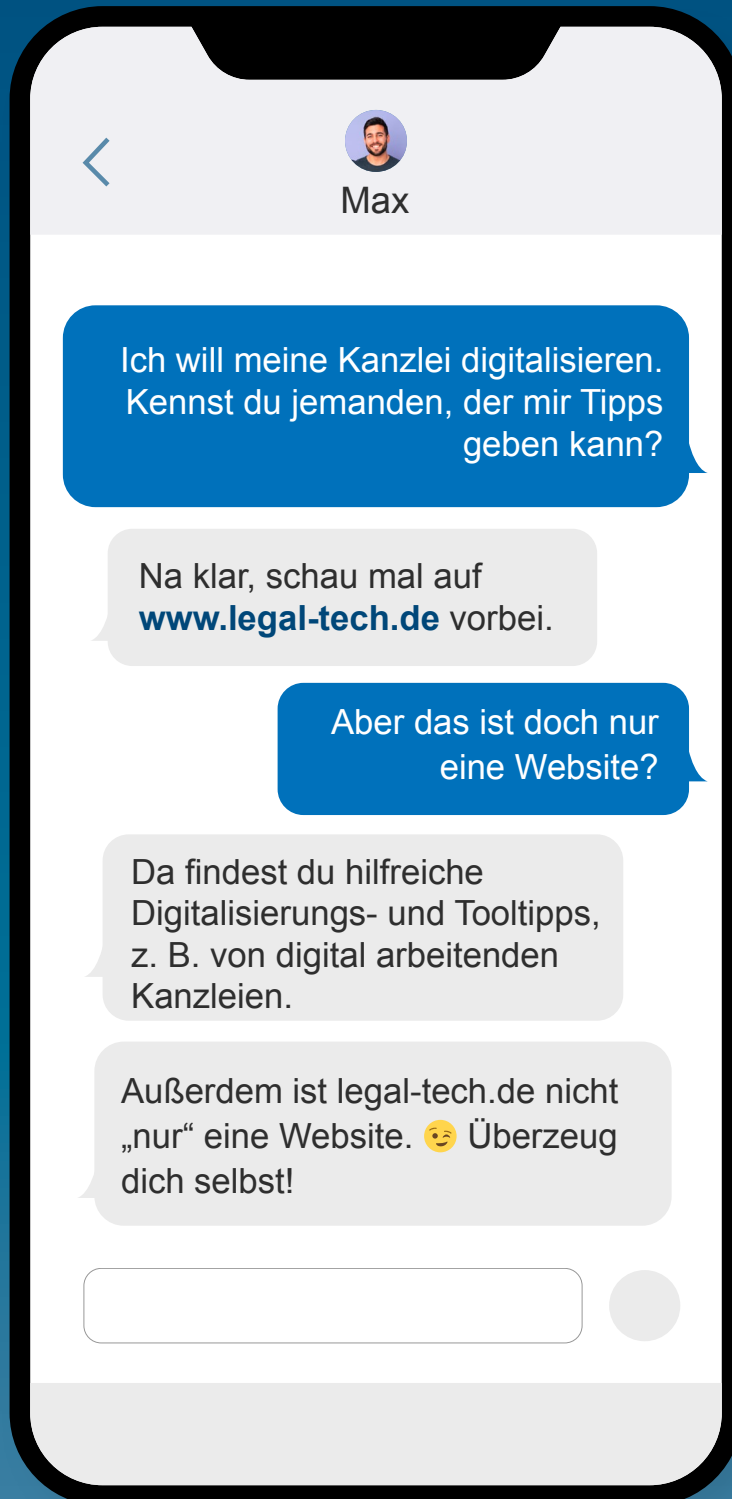
Wir haben noch viel vor. Wir werden kontinuierlich weitere Gesetze, Funktionen und Inhalte zu LexMea hinzufügen. Hier ein paar Beispiele: Unser Content-Team arbeitet stetig an neuen Prüfungsschemata. In wenigen Tagen fügen wir zahlreiche Regelwerke des Völkerrechts hinzu. Unser Tech-Team arbeitet nun unter anderem am Import des Landesrechts. Künftig soll es Nutzenden zudem möglich sein, ihre Inhalte in selbst angelegten Teams teilen zu können.

Wie sehen Sie die Zukunft der juristischen Ausbildung und welche Rolle kann LexMea dabei spielen?

Die Prüfungsämter der Länder sind gerade schon dabei, nach und nach auf das elektronische Examen (E-Examen) umzustellen. Bisher können lediglich die Klausuren am Computer geschrieben werden. Jetzt müssen auch die Hilfsmittel digital zur Verfügung gestellt werden. Unser Ziel ist es, ein digitales, selbstaktualisierendes Tool zur Verfügung zu stellen, das Juristinnen und Juristen vom ersten Semester über beide Staatsprüfungen bis tief in die juristische Praxis medienbruchfrei nutzen können.



Michael B. Strecker ist gelernter Jurist und Politikwissenschaftler. Er arbeitete in unterschiedlichen Legal Tech-Positionen – u. a. im Grundsatzreferat Digitalisierung des BMJ, für die Datenethikkommission, sowie derzeit in den letzten Zügen als Doktorand am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Recht der Digitalisierung in Bielefeld (Prof. Dr. Wischmeyer). Hier kam auch die Idee zur Gründung LexMeas.



Ich will überzeugt werden!

► Hier geht es zu



IMPRESSUM

FFI-Verlag
Verlag Freie Fachinformationen GmbH
Leyboldstraße 12
50354 Hürth

Ansprechpartnerin
für inhaltliche Fragen im Verlag:
Verena Schillmöller
02233 946979-14
schillmoeller@ffi-verlag.de
www.ffi-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten

Abdruck, Nachdruck, datentechnische Vervielfältigung und Wiedergabe (auch auszugsweise) oder Veränderung über den vertragsgemäßen Gebrauch hinaus bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verlages.

Haftungsausschluss

Die im LEGAL TECH-Magazin enthaltenen Informationen wurden sorgfältig recherchiert und geprüft. Für die Richtigkeit der Angaben sowie die Befolgung von Ratschlägen und Empfehlungen können Autor:innen und Verlag trotz der gewissenhaften Zusammenstellung keine Haftung übernehmen. Die Autor:innen geben in den Artikeln ihre eigene Meinung wieder.

Bestellungen


ISBN: 978-3-96225-174-1
Über jede Buchhandlung und beim Verlag.
Abbestellungen jederzeit gegenüber dem Verlag möglich.

Erscheinungsweise


Vier Ausgaben pro Jahr, nur als PDF,
nicht im Print. Für Bezieher kostenlos.

IMPRESSUM UND PARTNER

Partnerunternehmen



☎ 0911 319-41038
datev-anwalt-vertrieb@datev.de | www.datev.de



☎ +49 2631 801 2222
info-wkd@wolterskluwer.com | www.wolterskluwer.de



☎ +49 89 6931354 0
info@june.de | www.june.de




☎ 030 43598 801
info@ra-micro.de | www.ra-micro.de



☎ +49 721 82815-0
info@stp-online.de | www.stp.one/de/



☎ 032 221855439
hello@jupus.de | www.jupus.de



☎ 06022 20558112
info@renostar.de | www.renostar.de



sales-germany@relativity.com | www.relativity.com



☎ 069 5060 75110
centraleurope.sales@nuix.com | www.nuix.com/deu



☎ 02233 80575-12
info@ffi-verlag.de | www.ffi-verlag.de

Kommende (virtuelle) Legal Tech-Veranstaltungen:

03.09.2024

RA EXPO in Köln

12. – 13.09.2024

33. EDV-Gerichtstag

19.09.2024

Legal Tech Day 2024

Weitere Veranstaltungen finden Sie in unserer Event-Rubrik
auf legal-tech.de.

Einfach, besser, mobil:
Auf allen Geräten online bestellen.

beck-shop.de Reinklicken lohnt sich!



VERLAG C.H.BECK • 80791 München / 170062

